

### 111. Gehört es zum Tatbestand der Erpressung, daß gerade der Genötigte an seinem Vermögen geschädigt wird?

I. Straffenat. Urf. v. 16. Juli 1937 g. R. 1 D 434/37.

I. Landgericht Ulm.

Der Angeklagte hatte eine Nachlaßforderung. Einen Teilbetrag trat er an einen anderen Nachlaßgläubiger ab. Zwei Tage später richtete er an die Erbin ein Schreiben, in dem er versuchte, sie zur Leistung in voller Höhe an ihn zu nötigen. Hierin findet das LG. den Tatbestand der versuchten Erpressung; sie hat, wie der Tatrichter annimmt, nur den abgetretenen Teilbetrag zum Gegenstande. Auf Revision des Angeklagten hin hat das RG. das angefochtene Urteil aufgehoben:

Aus den Gründen:

Eine Drohung i. S. des § 253 StGB. hat das LG. rechtlich bedenkenfrei festgestellt (das wird näher ausgeführt). Auch der Versuch einer Nötigung i. S. des § 253 StGB. ist damit an sich dargetan.

Rechtliche Bedenken bestehen jedoch, soweit es sich um den rechtswidrigen Vermögensvorteil, den der Angeklagte mittels dieser Nötigung erstrebt haben soll, und um den entsprechenden Vermögensschaden eines anderen handelt (vgl. dazu RGSt. Bd. 67 S. 200, 201).

Der Verurteilung des Angeklagten wegen versuchter Erpressung legt das LG. nur die Feststellung zugrunde, der Angeklagte habe trotz der Abtretung erstrebt, als rechtswidrigen Vermögensvorteil den Teilbetrag zu erlangen, der nicht mehr ihm, sondern dem neuen Gläubiger zukam. Es führt dazu aus: Der Angeklagte sei sich bewußt gewesen, daß er in Höhe des Teilbetrages keinen Anspruch mehr gehabt habe, sondern nur noch der neue Gläubiger. Die Schuldnerin wäre zwar nach dem § 407 BGB., bevor sie von der Abtretung Kenntnis erhielt, noch imstande gewesen, mit befreiender Kraft an den Angeklagten zu leisten; jedenfalls aber wäre der neue Gläubiger geschädigt worden, und der Angeklagte hätte wissentlich einen für ihn rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangt; sein Plan sei nicht gelungen, da sich die Schuldnerin nicht habe einschüchtern lassen.

Nach diesen Darlegungen des LG. hat sich der Schädigungsvorsatz des Angeklagten, der beim § 253 StGB. zu den Tatbestandsmerkmalen gehört (vgl. die bereits angezogene Entscheidung RGSt. Bd. 67 S. 201), nicht gegen die Schuldnerin, gegen die der Angeklagte die Drohung aussprach und die Nötigung versuchte, sondern gegen einen anderen, nämlich den neuen Gläubiger gerichtet. Das LG. hat aber — stillschweigend — rechtlich zutreffend angenommen, daß das nicht grundsätzlich der Annahme einer (versuchten) Erpressung nach dem § 253 StGB. entgegenstehe.

Zum Tatbestande der Erpressung gehört zunächst, daß sich die Drohung und damit die Nötigung gegen die Person richtet, von deren Willen es abhängt, den Vorteil zu gewähren. Beides vereinigt sich hier in der Person der Schuldnerin, auch hinsichtlich des Teilbetrages, der rechtswirksam abgetreten war. Der Schaden, der daraus entstanden wäre, daß sie auch diesen Teilbetrag noch an den Angeklagten als den alten Gläubiger geleistet hätte, würde entweder sie selbst oder aber den neuen Gläubiger getroffen haben; wer geschädigt worden wäre, würde sich danach gerichtet haben, ob die Schuldnerin im Zeitpunkt ihrer Leistung bereits Kenntnis von der Abtretung gehabt hat oder nicht. Im zweiten Falle hätte ihre Leistung an den Angeklagten als den alten Gläubiger infolge der Vorschrift des § 407 BGB. befreiende Wirkung gehabt, also auch die Forderung des neuen Gläubigers mit zum Erlöschen gebracht; dann wäre dieser durch die erzwungene Handlung der Schuldnerin unmittelbar geschädigt worden. Hätte diese jedoch im Zeitpunkte der erzwungenen Leistung an den Angeklagten Kenntnis davon gehabt, daß der Angeklagte die Teilforderung abgetreten hatte, so wäre sie selbst geschädigt worden. Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 253 StGB. gehört nicht, daß der Genötigte zugleich der Geschädigte ist. Es reicht vielmehr aus, daß der Schaden, der aus der erzwungenen Gewährung des rechtswidrigen Vermögensvorteiles erwächst, das Vermögen irgend eines anderen trifft, sofern nur die erzwungene Handlung für diesen Schaden unmittelbar ursächlich ist. Der Grundsatz, der in der Rechtsprechung des RG. zum Betrüge nach dem § 263 StGB. herausgebildet worden ist, daß der Getäuschte nicht auch der Geschädigte sein muß (vgl. RGSt. Bd. 58 S. 216), gilt entsprechend auch für die Erpressung nach dem § 253 (vgl. RGSt. Bd. 53 S. 282, 283). Zum Betrüge hat ferner der erf. Senat bereits im Ur. v.

9. Juni 1931 1 D 1351/30 ausgesprochen, die vermögensschädigende Verfügung des Getäuschten könne darin liegen, daß er mit seiner Leistung an den alten Gläubiger infolge der Schutzvorschrift im § 407 BGB. die Forderung des neuen Gläubigers zum Erlöschen bringe. Das muß entsprechend auch für die Erpressung nach dem § 253 StGB. gelten. Der Schaden im Sinne des § 253 StGB. hätte also hier auch dann gegeben sein können, wenn infolge der erzwungenen Leistung der Schuldnerin an den Angeklagten zugleich die Teilforderung des neuen Gläubigers gemäß dem § 407 BGB. mit Erlöschen wäre. Der Angeklagte konnte insoweit eine Erpressung durch sein Vorgehen gegen die Schuldnerin begehen.

In dem angefochtenen Urteil ist aber der hierfür erforderliche Vorsatz des Angeklagten nicht dargetan (das wird näher ausgeführt).